

Richtlinien zum SGB IX (Kurzinformativ Teil I)

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 04.04.2011

Die Richtlinien zum SGB IX zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX regeln im Runderlass des Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009 die Umsetzung des SGB IX. Die Richtlinie gilt für den **gesamten öffentlichen Dienst** in Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage 2 der Richtlinie enthält den Erlass des MSW vom 03.05.2010 mit weiteren Präzisierungen für den **Schulbereich**.

Hier einige Zusammenfassungen der Richtlinien des Innenministeriums:

- 1.1 ...wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr ... gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert...
- 1.4 **...müssen sich alle ... mit den Vorschriften des SGB IX ... vertraut machen. Jede ... Bestimmung ist großzügig anzuwenden.**
- 1.7 ... die Unterrichts- und Anhörungspflicht [der Schwerbehindertenvertretung] gilt für jede Art von Maßnahmen ...
- 1.10 ... die fahrlässige Nichtbeachtung ... stellt eine Ordnungswidrigkeit dar ...
- 2.1 **... Für behinderte Menschen mit einem GdB zwischen 30 und 50 soll im Einzelfall geprüft werden, ob besondere ... Fürsorgemaßnahmen ... in Betracht kommen.
→ Gleichstellung ist für dauerhaft Beschäftigte nicht erforderlich.**
- 4.3.1 In allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen erwünscht ist...
- 4.4.2 Schwerbehinderte Mensch können auch dann als Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist ... (siehe auch Infoblatt: Einstellung bei SB).
5. Die Personalakten ... sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- 7.1 ... Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiter- entwickeln können.
.. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über schwerbehinderte Mitarbeiter... zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen.
- 7.6 ... ist zu gewährleisten, dass sowohl Gebäude, die Inneneinrichtung als auch die Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden...
- 8.3 ... die die Interessen von schwerbehinderten Menschen berühren, ist großzügig zu verfahren...
- 8.7 **Schwerbehinderte Menschen ... sind ... von Krankheits-, Urlaubs- u. Abwesenheitsvertretungen freizustellen...**
- 11 ... schwerbehinderte Menschen ... sind zu Fortbildungsmaßnahmen ... bevorzugt zuzulassen...
- 13 **Bei ...Schwierigkeiten ... hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zu ergreifen...**
- 14.1 Als Grundsatz gilt "Rehabilitation geht vor Rente".
- 14.4 ... Beamten soll eine reduzierte Arbeitszeit entsprechend der notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahme bis zur Dauer von 6 Monaten, mit aäU bis zu 12 Mon eingeräumt werden.
- 16.3 Die vielseitigen u. schwierigen Aufgaben der Vertrauenspersonen ... erfordert ständige Weiterbildung. Die Dienststellen sollen sie bei dieser Aufgabe großzügig unterstützen.